

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: GG Art. 9 Abs. 3 Arbeitskampf, Art. 101 Abs. 1 Satz 2,
Art. 103 Abs. 1; ArbGG § 39 Abs. 5 in der bis 30. September
1972 geltenden Fassung; ZPO § 138 Abs. 1, § 551 Nr. 1,
§ 554 Abs. 3 Nr. 2 b, § 565 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 AZR 595/72

Urteil des BAG vom 19. Juni 1973

LAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



1 AZR 595/72

3 Sa 4/72 Rheinland-Pfalz

Verkündet am:

19. Juni 1973

gez. Henkelmann,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. Juni 1973 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Dr. Auffarth und Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter Hirschmann und Dr. Lohauß für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten und der Nebenintervenienten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. September 1972 - 3 Sa 4/72 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

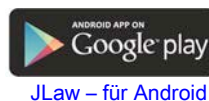
Die Beklagte betreibt die staatlich konzessionierten Spielbanken in Bad N und Bad D . Die Kläger waren seit längerer Zeit als Croupiers in der Spielbank Bad D beschäftigt. Als Vergütung erhielten sie ein Gehalt, das monatlich nach einem Punktsystem errechnet und dem gemeinsamen Tronc beider Spielbanken entnommen wurde. Außerdem war ihnen ein Grundgehalt garantiert. Alle Kläger sind Mitglieder der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (HEV) im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB).

Zwischen dieser Gewerkschaft und der Beklagten wurden in der Vergangenheit Tarifverträge abgeschlossen. Die letzten umfassenden Tarifverträge datierten vom 31. Dezember 1963; sie wurden von der Beklagten fristgemäß zum 30. Juni 1965 gekündigt. Versuche der HEV, mit der Beklagten neue Tarifverträge abzuschließen, blieben ohne Ergebnis. Die letzte Tarifverhandlung fand am 11. November 1966 statt.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Verhandlungen der Beklagten mit der Deutschen Angestellten Gewerkschaft (DAG) führten im Herbst 1966 zum Abschluß von Tarifverträgen, die den Inhalt der früheren Tarifverträge mit der HBV im wesentlichen übernahmen. Vom Abschluß dieser Verträge erfuhren die Kläger und die HBV am 22. Dezember 1966. Mit Schreiben vom selben Tage teilte die HBV der Beklagten mit, sie betrachte die Tarifverhandlungen als gescheitert und fühle sich an die Friedenspflicht nicht mehr gebunden. Gleichzeitig forderte sie nochmals den Abschluß eines neuen Tarifvertrages und setzte dafür eine Frist bis zum 24. Dezember 1966, 12.00 Uhr, und zwar unter Androhung eines Arbeitskampfes nach erfolglosem Ablauf der Frist.

Ein neuer Tarifvertrag wurde innerhalb der Frist nicht abgeschlossen. Daraufhin ließ die HBV am 27. Dezember 1966 in Bad N und am 29. Dezember 1966 in Bad D Urabstimmungen über die Einleitung von Kampfmaßnahmen durchführen; die satzungsgemäß erforderliche Dreiviertel-Mehrheit wurde dabei jedenfalls bei Zusammenrechnung der Stimmen in beiden Betrieben überschritten. Am 30. Dezember 1966 beschloß der Hauptvorstand der HBV für die Arbeitnehmer der Beklagten in Bad N, zum Abschluß eines neuen Tarifvertrages einen befristeten Streik vom 31. Dezember 1966, 13.00 Uhr, bis zum 2. Januar 1967, 8.00 Uhr, auszurufen. Der Streik wurde ausgerufen und durchgeführt. Zu Verhandlungen mit der Beklagten kam es nicht.

Nach Beendigung des Streiks unterbreitete die HBV am Vormittag des 2. Januar 1967 der Beklagten ein neues Verhandlungsangebot, ohne darauf eine Antwort zu erhalten. Der Hauptvorstand der HBV beschloß daraufhin einen weiteren Streik in Bad N ab 2. Januar 1967, 13.00 Uhr, zunächst befristet bis zum 9. Januar 1967, 8.00 Uhr. Der Streik wurde ausgerufen und der Beklagten vor 13.00 Uhr bekanntgegeben. Die Beklagte stellte nunmehr ihren Betrieb in Bad N ein. Sie sandte an die Streikleitung ein Telegramm, das am 2. Januar 1967 nach 18.00 Uhr dort einging und folgenden Inhalt hatte:

- 4 -



- 4 -

"Betrifft: Ihr Streikbeschuß vom 2. Januar 1967.

Hiermit werden alle Arbeitnehmer, die an dem von Ihnen ausgerufenen Streik in Bad N beteiligt sind, mit sofortiger Wirkung ausgesperrt."

Noch an demselben Tage wurde jedem einzelnen Streikteilnehmer ein die Aussperrung erklärendes Schreiben zugestellt.

Der Hauptvorstand der HBV faßte am 7. Januar 1967 folgenden Beschluß:

"Für die Arbeitnehmer der Spielbank Bad D wird zum Abschluß eines Tarifvertrages ein befristeter Streik von Samstag, dem 7. Januar 1967, 16.00 Uhr, bis Montag, dem 9. Januar 1967, 2.00 Uhr, ausgerufen."

Dieser Beschluß wurde der Beklagten mitgeteilt; der Streik wurde unter Beteiligung der Kläger fristgemäß begonnen und durchgeführt. Die Beklagte sandte noch am 7. Januar 1967 an die Streikleitung der HBV in Bad D ein Telegramm folgenden Inhalts:

"Betrifft: Ihr Streikbeschuß vom 7. Januar 1967.

Hiermit werden alle Arbeitnehmer, die an dem von Ihnen ausgerufenen Streik in Bad D beteiligt sind, mit sofortiger Wirkung ausgesperrt."

Mit gleichlautenden Schreiben vom 8. Januar 1967 teilte die Beklagte allen ausgesperrten Arbeitnehmern den Inhalt dieses Telegramms mit und wies darauf hin, daß das Arbeitsverhältnis beendet sei. In Bad D wurde der Streik am 9. Januar 1967 um 2.00 Uhr beendet, in Bad N am selben Tage um 8.00 Uhr. Die Beklagte lehnte es ab, eine Abordnung der Streikteilnehmer oder der Tarifkommission zu empfangen, bot aber an, mit den Streikteilnehmern Einzelarbeitsverträge abzuschließen, soweit die Arbeitsplätze noch nicht anderweit besetzt seien.

Am 13. Januar 1967 führte die HBV eine Urabstimmung über die Fortsetzung des Arbeitskampfes durch, die bei Zusammenrechnung der Stimmen in beiden Betrieben eine qualifizierte Mehrheit hierfür ergab. Daraufhin beschloß der Vorstand der HBV einen unbefristeten Streik ab 18. Januar 1967, 15.00 Uhr, in Bad N



- 5 -

und in Bad D durchzuführen. Der Streikbeschuß wurde der Beklagten mitgeteilt; der Streik wurde ausgerufen und durchgeführt. Die Kläger beteiligten sich daran. Die Beklagte bestätigte am 18. Januar 1967 telegrafisch den Streikbeschuß und teilte mit, sie halte die Aussperrung vom 2. Januar 1967 und 7. Januar 1967 nach wie vor für gültig, sperre jedoch vorsorglich alle am Streik Beteiligten mit Lösungswirkung aus. Der Inhalt dieses Telegramms wurde jedem einzelnen streikenden Arbeitnehmer mit Schreiben vom 19. Januar 1967 mitgeteilt; dieses Schreiben enthielt auch die Aufforderung, ein Angebot auf Erneuerung des Arbeitsvertrages zu machen.

Der Streik wurde am 21. Januar 1967, 8.00 Uhr, beendet. Das Streikende war der Beklagten mit Telegrammen vom 21. Januar 1967, 1.00 Uhr und 2.00 Uhr, mitgeteilt worden. Die Telegramme enthielten auch das Angebot der Arbeitnehmer, ihre Tätigkeit bei der Beklagten wieder aufzunehmen.

Um 12.00 Uhr dieses Tages ging bei der Geschäftsleitung der Beklagten in Bad D ein von 17 Croupiers und zwei Aushilfen, darunter auch allen Klägern, unterzeichnetes Schreiben mit folgendem Wortlaut ein:

"Der Streik ist am 21. Januar 1967 um 8.00 Uhr beendet. Wir sind zur Wiederaufnahme unserer Tätigkeit bereit und bieten unsere Arbeitskraft an. Wir bitten um Mitteilung, wann wir wieder eingesetzt werden."

Vonden in Bad D am Streik beteiligten Arbeitnehmern wurden alle bis auf die Kläger zu den alten Bedingungen wieder eingestellt. Den Klägern übersandte die Beklagte das nachfolgende Schreiben vom 23. Januar 1967:

"Wir bestätigen den Eingang Ihres Wiedereinstellungsgesuchs vom 21. Januar 1967, das uns Samstag, dem 21. Januar 1967, um 12.00 Uhr zugestellt wurde. Da wir nicht mehr genügend offene Stellen haben, ist es uns nicht möglich, von Ihrem Angebot Gebrauch zu machen."

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Wir bedauern, Ihnen keinen besseren Bescheid geben zu können, dürfen aber darauf hinweisen, daß wir Sie mehrfach zur Neubegründung Ihres Arbeitsplatzes ergebnislos aufgefordert hatten."

Die Kläger haben die Auffassung vertreten, die ihnen gegenüber ausgesprochenen Aussperrungen vom 7. und 18. Januar 1967 seien rechtswidrig und deshalb unwirksam. Sie haben deshalb Klage erhoben, mit der sie u.a. die Weiterbeschäftigung, die Zahlung der Gehälter für den Monat Februar 1967 und die Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz des weiter entstandenen Schadens durch die Beklagte verlangen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Kläger zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Kläger.

Der Senat hat durch Urteil vom 26. Oktober 1971 die angefochtene Entscheidung des Landesarbeitsgerichts teilweise aufgehoben und den Rechtsstreit insoweit an das Landesarbeitsgericht insbesondere zur Klärung der Frage zurückverwiesen, ob der allein noch maßgebliche Streik vom 18. bis 21. Januar 1967 etwa deshalb rechtswidrig gewesen sei und die Aussperrung die Arbeitsverhältnisse der Kläger, die nicht Betriebsratsmitglieder waren, habe lösen können, weil die Streikziele nicht möglicher Inhalt eines Tarifvertrages sein konnten.

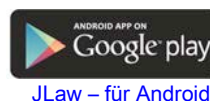
Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung der Klage, soweit der Rechtsstreit an es zurückverwiesen war, stattgegeben, insbesondere den Beschäftigungsanspruch der Kläger und ihren Gehaltszahlungsanspruch bejaht und die Feststellung getroffen, daß die Beklagte verpflichtet sei, den Klägern den durch die Aussperrung entstandenen Schaden für die Zeit nach dem 21. April 1971 zu ersetzen. Der Streitwert beträgt nach dem angefochtenen Urteil 52.200,-- DM.

Mit der Revision begehren die Beklagte und die dem Rechtsstreit auf ihrer Seite beigetretenen Nebenintervenienten die Zurückverweisung des Rechtsstreits, während die Kläger um Zurückweisung der Revisionen bitten.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Der Senat hat vorsorglich eine dienstliche Äußerung des Vorsitzenden Richters der erkennenden Kammer des Landesarbeitsgerichts über die Besetzung der Kammer am 29. August 1972 eingeholt und die Liste der ehrenamtlichen Richter beim Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz für das Geschäftsjahr 1972 beigezogen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten und der Nebenintervenienten hat keinen Erfolg.

I. Die Revision rügt in erster Linie, die erkennende Kammer des Landesarbeitsgerichts sei in der Sitzung am 29. August 1972 nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen (Verstoß gegen § 551 Nr. 1 ZPO, Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG, § 39 Abs. 5 ArbGG in der bis zum 30. September 1972 geltenden Fassung). Es hätten die ehrenamtlichen Richter St und B teilgenommen, deren Heranziehung nach der Reihenfolge nicht vorgesehen gewesen sei. In diesem Einzelfall sei willkürlich von der Regel abgewichen worden. Als Beweismittel wurde die Liste der ehrenamtlichen Richter des Landesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 1972 bezeichnet. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat die Beklagte darüber hinaus beantragt, die Karteikarten der ehrenamtlichen Richter für die Zeit vom 1. Januar 1972 bis 28. August 1972 beizuziehen.

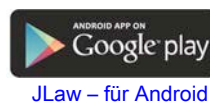
Diese Revisionsrüge ist mangels Substantiierung unzulässig. Sie kann nicht dadurch zulässig werden, daß die Beklagte nunmehr die Heranziehung der Karteikarten beantragt, um daraus Anhaltspunkte für eine etwaige vorschriftswidrige Besetzung der Kammer des Landesarbeitsgerichts zu gewinnen. Der Vortrag der Revision genügt bei weitem nicht den Mindestanforderungen, die an die innerhalb der Revisionsbegründungsfrist anzubringende Verfahrensrüge gemäß § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO gestellt werden müssen. Insoweit sind zum mindesten grundsätzlich strenge Anforderungen zu stellen (BAG AP Nr. 3 zu § 554 ZPO;

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

BAG AP Nr. 8 zu § 322 ZPO; insbesondere zur Begründung der Rüge der nicht ordnungsgemäßen Besetzung des Gerichts vgl. auch BGH LM Nr. 10 zu § 551 Ziff. 1 ZPO und LM Nr. 16 zu § 554 ZPO). Es fehlt jede Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben sollen, insbesondere Angaben darüber, warum die herangezogenen ehrenamtlichen Richter nach der Reihenfolge nicht heranstanden und welche Richter an deren Stelle hätten herangezogen werden müssen. Statt dessen beschränkt sich die Revision auf die rechtliche Würdigung nicht näher vorgetragener Tatsachen.

Weder aus der beigezogenen Liste der ehrenamtlichen Richter mit den Vermerken über ihre Heranziehung zu den einzelnen Sitzungstagen noch auch aus der Feststellung in der Sitzungsniederschrift vom 29. August 1972, daß die Parteien "keine Erklärung zur Besetzung der Richterbank" abgaben, läßt sich übrigens ein Anhaltspunkt für eine vorschriftswidrige Besetzung der Richterbank erkennen. Die Parteien haben in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat übereinstimmend erklärt, der Vermerk in der Sitzungsniederschrift erkläre sich daraus, daß in der vorhergehenden Sitzung des Landesarbeitsgerichts vom 2. August 1972 ein ehrenamtlicher Richter mitwirkte, bei dem sich nachträglich die Besorgnis der Befangenheit herausgestellt habe. Die Protokollerklärung vom 29. August 1972 besagt also nichts zur Frage der Einhaltung der Reihenfolge bei der Heranziehung der ehrenamtlichen Richter.

II. 1. a) In der Sache selbst kommt das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis, es fehle ein schlüssiger Vortrag der Beklagten dahingehend, daß der Streik vom 18. bis 21. Januar 1967 rechtswidrig gewesen sei. Das gehe zu Lasten der Beklagten. Mache die Arbeitgeberseite geltend, die lösende Aussperrung sei zulässig, weil sie sich gegen ~~enen~~ rechtswidrigen Streik richte, so habe sie im Streitfall die Umstände darzulegen und zu beweisen, aus denen sich die Rechtswidrigkeit des Streiks ergebe.

Diese Ausführung zur Darlegungs- und Beweislast greift die Revision an, jedoch zu Unrecht. Es kommt entscheidend darauf an - wie das Landesarbeitsgericht nicht verkennt -, welche Partei die Darlegungs- und Beweislast trägt. Entgegen der Auffassung

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

der Revision ist dem angefochtenen Urteil darin beizutreten, daß die Nichterweislichkeit einer Rechtswidrigkeit des Streiks zu Lasten der Beklagten als der bestreikten Partei geht, die sich auf die lösende Wirkung ihrer Aussperrung beruft.

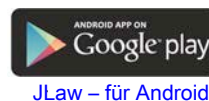
In vorliegendem Fall geht es um einen von einer Gewerkschaft ausgerufenen und geführten Streik. Nach dem Gesamthalt des die frühere Rechtsprechung fortentwickelnden Beschlusses des Großen Senats vom 21. April 1971 (GS 1/68, AP Nr. 43 zu Art. 9 GG Arbeitskampf, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt) ist der von einer Gewerkschaft wegen der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen geführte Streik als ein Rechtsinstitut, ein legales Instrument unseres Arbeitsrechts anzusehen, das die Vermutung der Rechtmäßigkeit für sich hat (vgl. auch Müller, RdA 71, 321 [323]). Die Gewerkschaften spielen ebenso wie die Arbeitgeberverbände eine durch Artikel 9 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich anerkannte besondere Rolle, die sich u.a. in der Normsetzungsbefugnis durch Tarifvertrag ausprägt. Damit im Zusammenhang steht das Recht, den Abschluß von Tarifverträgen notfalls durch einen Arbeitskampf zu erzwingen. Dann hat aber der Streik um Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen die rechtliche Vermutung der Rechtmäßigkeit für sich. Nur besondere, von der Gegenseite darzulegende und zu beweisende zusätzliche Umstände können zur Rechtswidrigkeit eines derartigen Streiks führen. Hier streiten nun allerdings die Parteien gerade darüber, ob der Streik die Regelung von Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zum Gegenstand hatte. Eine tatsächliche Vermutung, deren Unrichtigkeit die bestreikte Partei beweisen muß, spricht aber auch hier für die Verfolgung legaler Ziele. Es ist zwar durchaus möglich, aber nicht zu vermuten, daß ein von einer Gewerkschaft getragener Streik rechtswidrige Ziele verfolgt. Wiederum ist die Stellung der Gewerkschaften in unserer Arbeitsverfassung bedeutsam. Hier ging nach den maßgeblichen offiziellen Verlautbarungen des Hauptvorstandes der Gewerkschaft HBV, der satzungsgemäß für die Ausrufung und Durchführung des Streiks verantwortlich ist, der Streik lediglich um

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

den Abschluß eines Tarifvertrages und um die Erhaltung der Arbeitsplätze, die durch die von der Beklagten erklärte Aussperrung bedroht erschienen. Auf Meinungsäußerungen von Mitgliedern der örtlichen Streikleitung oder gar einzelner streikender Arbeitnehmer kommt es nicht an. Etwas anders kann nur gelten, wenn so ersichtlich das wahre, aber rechtswidrige Kampfziel der Gewerkschaft aufgedeckt wird. Die Streikleitung bestimmt lediglich die Organisation des Arbeitskampfes, nicht die Kampfziele (vgl. Brox-Rüthers, Arbeitskampfrecht, S. 176).

Der Gesamtinhalt des Beschlusses des Großen Senats vom 21. April 1971 ergibt zudem, daß die Aussperrung regelmäßig und grundsätzlich zunächst einmal nur suspendierende und keine lösende Wirkung hat. Sie kann insbesondere dann ausnahmsweise die Arbeitsverhältnisse lösen, wenn der Streik rechtswidrig ist oder zwar rechtmäßig, der Arbeitskampf sich aber zu besonderer Intensität entwickelt. Diese Ausnahmetatbestände, die eine Beendigung der im Normalfall nur suspendierten Arbeitsverhältnisse herbeiführen, muß aber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Partei darlegen und beweisen, die sich darauf beruft.

b) Die Revision rügt die Verletzung des Artikels 103 Abs. 1 GG, da der Beklagten das rechtliche Gehör versagt worden sei. Diese Rüge greift nicht durch.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 29. August 1972 hatte der Vorsitzende den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten gefragt, ob zwischen der Beklagten und der Gewerkschaft HBV in den Tagen ab 22. Dezember 1966 noch ein Meinungsaustausch stattgefunden habe und ob er der Meinung sei, die Gewerkschaft HBV habe verlangt, die Beklagte solle sich "in einem neuen Tarifvertrag von der DAG" lösen. Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten erklärte nach einer kurzen Unterbrechung der Sitzung, er könne ohne Rücksprache mit seiner Partei keine Erklärung abgeben. Auf die gestellte Frage ist die Beklagte dann in einem nachgereichten Schriftsatz vom 12. September 1972, der am gleichen Tage bei Gericht einging, eingegangen. Die erkennende Kammer hat diesen Schriftsatz nicht mehr berücksichtigt, gleichwohl aber hilfsweise ausgeführt, der nachgereichte Schriftsatz beinhalte nur Vermutungen über nicht zutage getretene Motive der Gewerkschaft.

- 11 -

Die vom Landesarbeitsgericht im Termin vom 29. August 1972 gestellten Fragen, zu deren alsbaldigen Beantwortung sich der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten außerstande sah, zielten nicht auf die Einführung völlig neuen Prozeßstoffes in den Rechtsstreit, von dem die Beklagte hätte überrascht sein können. Das Gericht drängte lediglich auf eine Präzisierung des Vortrags der Beklagten gemäß dem an sich allen Beteiligten bekannten damaligen Sach- und Streitstand. Unter diesen Umständen brauchte das Gericht der Beklagten keine zusätzliche Erklärungsfrist einzuräumen, die die Gefahr einer Verzögerung der Entscheidung des Prozesses heraufbeschworen hätte. Es konnte von der Beklagten eine Äußerung im Termin erwartet werden, um den bisher unzureichenden Sachvortrag zu ergänzen.

Abgesehen davon ergibt sich aus dem nachgereichten und hilfsweise vom Landesarbeitsgericht gewürdigten Schriftsatz der Beklagten vom 12. September 1972, daß auch die Berücksichtigung dieses Vorbringens zu keiner anderen Entscheidung des Gerichts geführt hätte. Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs geht daher ins Leere.

Zur ersten gestellten Frage führte die Beklagte selbst aus, diese sei durch den bisherigen Akteninhalt weitgehend beantwortet. Die Beklagte faßte lediglich ihren bisherigen Sachvortrag und den Sach- und Streitstand des Rechtsstreits nochmals zusammen. Zur zweiten Frage nach dem vermuteten Streikziel der Gewerkschaft HBV auf Lösung des Tarifvertrages zwischen der Beklagten und der DAG gibt der Schriftsatz vom 12. September 1972 - wie das Landesarbeitsgericht zutreffend in seiner Hilfsbegründung ausführt - lediglich Vermutungen der Beklagten wieder, die noch nicht einmal greifbare Anhaltspunkte enthalten.

2. Selbst wenn man davon ausgehen würde, daß schwerwiegende Mängel der internen Willensbildung innerhalb der Gewerkschaften vor Ausrufung eines Streiks Einfluß auf dessen Rechtmäßigkeit nach außen, im Verhältnis zu Dritten, haben könnten (ablehnend die h.M. vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., 2. Band, 2. Halbband, Seite 986; Brox-Rüthers, Arbeits-

- 12 -



- 12 -

kampfrecht, Seite 177, 178), so sind derartige Mängel entgegen dem Vortrag der Nebenintervenienten nicht ersichtlich.

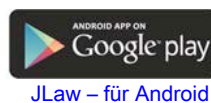
Nach den als solchen nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts führte die gemeinsame Urabstimmung für Bad N und Bad D am 13. Januar 1967 nach dem Protokoll der Streikleitung zu einer qualifizierten Mehrheit für die Ausrufung eines Streiks. Derartige Protokolle haben die Vermutung der Richtigkeit für sich. Dieses Ergebnis wird nicht dadurch infrage gestellt, daß es sich um zwei Betriebe handelte. Diese Betriebe bilden zusammen ein Unternehmen, das insgesamt bestreikt wurde und für das in der Vergangenheit stets ein einziger Tarifvertrag abgeschlossen wurde. Beide Betriebe liegen auch in demselben Tarifgebiet Rheinland-Pfalz. Unter diesen Umständen ist kein Rechtsgrund ersichtlich, der der einheitlichen Zählung der Stimmen in beiden Betrieben entgegenstehen könnte.

Auch eine Anfechtung der früheren Stimmabgabe durch einzelne stimmberechtigte Gewerkschaftsmitglieder kommt nicht in Betracht. Diese Anfechtung scheitert rein praktisch schon daran, daß wegen der Geheimhaltung der Urabstimmung überhaupt nicht festgestellt werden kann, ob die Arbeitnehmer, die jetzt ihre Stimmabgabe anfechten wollen, seinerzeit mit "ja" gestimmt haben. Davon abgesehen kann eine Anfechtung der Stimmabgabe bei einer Urabstimmung keine Rechtswirkungen, jedenfalls keine auf den Zeitpunkt der Stimmabgabe zurückwirkenden Rechtswirkungen, mehr entfalten; die Abstimmung ist durchgeführt und das Ergebnis ist festgestellt. Es gilt hier nichts anderes als z.B. für die Anfechtung der Stimmabgabe bei öffentlichen Wahlen, die grundsätzlich nicht möglich ist. Eine Wahlanfechtung in der Form eines Wahlprüfungsverfahrens ist ausschließlich dazu bestimmt, die ordnungsgemäße Zusammensetzung des gewählten Parlaments zu gewährleisten, sie dient nicht den subjektiven Interessen des einzelnen Wählers und bezweckt lediglich die Überprüfung etwaiger Verstöße gegen Vorschriften über das Wahlverfahren (vgl. Seifert, Bundeswahlgesetz, 2. Aufl., Anm. 9 zu 41 GG Ziff. 8; Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Anh. zu Art. 38 Bemerkung 42;

- 13 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 13 -

Maunz-Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Artikel 41, Bemerkung 6 und 28).

3. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht schließlich auch von einer Prüfung der Frage abgesehen, ob einzelne Arbeitsplätze in der Zeit zwischen dem 18. und 21. Januar 1967 von der Beklagten neu besetzt worden sind. Der Senat hat in seiner Entscheidung vom 26. Oktober 1971 unter A Ziff. II, 2 der Gründe ausgeführt, die von der Beklagten als lösend erklärte Aussperrung könne nur dann zur Auflösung der Arbeitsverhältnisse geführt haben, wenn der Streik rechtswidrig war. Zwar komme nach dem Beschluß des Großen Senats unter besonderen Umständen auch bei einem rechtmäßigen Streik eine lösende Wirkung der Aussperrung in Betracht, insbesondere bei der anderweiten Besetzung von Arbeitsplätzen. Es bedürfe aber keiner Erörterung der entsprechenden Voraussetzungen, da die Beklagte es unterlassen habe, mit der erforderlichen Eindeutigkeit zu erklären, daß sie nunmehr die lösende Aussperrung vornehme, insbesondere zur lösenden Aussperrung übergehe. An diese Ausführungen der früheren Entscheidung des Senats war sowohl das Landesarbeitsgericht als auch jetzt der erkennende Senat gemäß § 565 Abs. 2 ZPO gebunden (vgl. BAG 7, 237 [238] = AP Nr. 1 zu § 318 ZPO). Demnach spielt die etwaige anderweitige Besetzung einzelner Arbeitsplätze ab 18. Januar 1967 keine Rolle.

gez. Dr. Müller

Dr. Auffarth

Wendel

Hirschmann

Dr. Lohauß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)